Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 17.

(No. 372.) Verordnung wegen Aufhebung der Retorsion der Niederländischen und Dänischen Kollateralsteuer. Vom 20sten August 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir Uns veranlaßt finden, die durch mehrere Verfügungen früherhin angeordnete Retorsion der Niederländischen Kollateralsteuer, imgleichen die durch die Kabinetsordre vom 20sten März 1795. festgesetzte Retorsion der Dänischen Kollateralsteuer, gegenwärtig wieder aufzuheben, und, nach Maaßgabe der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts, Einleitung §. 43., nur dann eine Retorsion eintreten zu lassen, wenn die Königliche Niederländische oder die Königliche Dänische Regierung in Ansehung Unserer Unterthanen strengere Grundsätze, als in Ansehung ihrer eigenen Unterthanen, bei dortigen Erbschaften anwenden sollte.

Hiernach haben Unsere Behörden in künftigen und jetzo pendenten Fällen genau zu verfahren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Karlsbad, den 20sten August 1816.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Schuckmann.

(Ausgegeben zu Berlin den 29sten Oktober 1816.)

(No. 373.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten August 1816., die Stempelung der bei Privatverlegern herauskommenden Kalender betreffend.

Um den Debit der in Gefolge der Verordnung vom 10ten Januar 1811. von der Kalender-Deputation herauszugebenden Kalender möglichst zu sichern, auf der andern Seite aber, auch mittelbar dahin zu wirken, daß der Kalender zu einem die Bildung der untern Klassen befördernden, ihre Meinungen berichtigenden und leitenden Volksbuche erhoben werde, bestimme Ich auf Ihren in dem Bericht vom 17ten v. M. Mir deshalb gemachten Vortrag, daß

1) von allen bei Privatverlegern im ganzen Umfange der Monarchie herauskommenden inländischen Kalendern, und zwar
   a. Volkskalendern
      für jedes Exemplar eines Quartkalenders .... 1 Gr. 6 Pf.
      für jedes Exemplar eines Oktav- und Schreibkalenders .... 1 Gr. - —
      für jedes Exemplar eines Sedez- und Tafelkalenders .... - — 6 Pf.
   b. Luxuskalendern
      für jedes Exemplar .... 4 Gr. - —
2) von ausländischen Kalendern
   a. Volkskalendern
      für jedes Exemplar eines Quartkalenders .... 3 Gr. - —
      für jedes Exemplar eines Oktav- und Schreibkalenders .... 2 Gr. - —
      für jedes Exemplar eines Sedez- und Tafelkalenders .... 1 Gr. - —
   b. Luxuskalendern
      für jedes Exemplar .... 8 Gr. - —

an Stempel bezahlt werden sollen. Die Vorschriften des gedachten Kalender-Edikts vom 10ten Januar 1811. müssen übrigens aufs strengste befolgt werden, und darf hiernach namentlich Niemand innerhalb Landes, ohne Genehmigung der Kalender-Deputation und ohne die Manuskripte, deren Censur unterworfen, auch die Titelblätter der einzelnen Exemplare zur Stempelung an sie eingeschickt zu haben, Volkskalender verlegen, kein zum Buchverlag und Buchhandel berechtigter Inländer aber Luxuskalender herausgeben, oder fremde Kalender absetzen, wenn er nicht zuvor erstere im Manuskript an die Kalender-Deputation, letztere hingegen der Bezirksregierung zur Censur eingesandt, und jedes innerhalb Landes zu verkaufende Exemplar, von jener wie von dieser, zur gesetzlichen Stempelung gebracht hat, bei Vermeidung der

der durch das Edikt berits festgesetzten Strafe der Konfiskation der ungestempelten Kalender und der Entrichtung des vierfachen Betrages der umgangenen Gebühren. Die gedachte Stempelung soll übrigens bei den inländischen Luxuskalendern, so wie auch bei dergleichen Volkskalendern auf den Titelblättern durch die Kalender-Deputation, bei den ausländischen Kalendern ohne Unterschied aber durch die Provinzial-Steuererheber, bewirkt werden, und will Ich zugleich, da häufig auch Privatpersonen zu ihrem eigenen Gebrauch unmittelbar aus dem Auslande Kalender zu beziehen pflegen, die den Buchverlegern und Buchhändlern in Rücksicht solcher Kalender auferlegten Verpflichtungen, ausdrücklich auf jene Privatpersonen mit ausdehnen, und zwar der Kontrolle wegen, in der Art, daß jeder von diesen die bezogenen Kalender sofort beim Empfange dem nächsten Steueramte überliefern muß, welches sodann die Censur und Stempelung sofort zu veranlassen hat.

Karlsbad, den 30sten August 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Grafen v. Bülow.

(No. 374.) Allgemeiner Lehnspardon für die Preußischen, vormals Sächsischen Landestheile. Vom 11ten Oktober 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit, unter Entbietung Unseres gnädigen Grußes, jedermänniglich zu wissen:

Um Unseren getreuen Vasallen und Lehnleuten in den durch den Traktat vom 18ten Mai 1815. an Uns abgetretenen, ehemals Königlich-Sächsischen Landestheilen, ein Merkmal Unserer Königlichen Gnade zu geben, haben Wir beschlossen, denenselben einen allgemeinen Lehnspardon, wegen aller zeither in Beziehung auf die Nachsuchung der Belehnung und Ableistung der Lehnspflicht vorgefallenen Lehnsfehler, unter nachfolgenden Einschränkungen zu gestatten.

Wir setzen demnach fest, und verordnen hierdurch:

Alle und jede von den Vasallen, Lehnleuten oder Mitbelehnten in den obgedachten Landestheilen bis hieher in vorerwähnter Beziehung begangenen Lehnsfehler, sie mögen mit dem Verluste des Lehns selbst, mit einer Geld- oder anderen Strafe belegt werden, sollen verziehen und vergeben seyn, Falls sich die Vasallen, Lehnleute und Mitbelehnte binnen einer Sächsischen, 58 Wochen und 3 Tage in sich enthaltenden Jahresfrist, von dem Tage dieses Patents an gerechnet, wegen der Beleihung und Bekennung der Lehn und gesammten Hand annoch gehörig melden.

Es versteht sich jedoch dabei von selbst, und wird hierdurch ausdrücklich festgesetzt, daß, wenn bereits wegen eines begangenen Lehnsfehlers auf den Verlust des Lehns rechtlich und rechtskräftig erkannt worden, oder das Lehn schon vorher als apert heimgefallen, oder durch Succession an andere gediehen ist, es dabei, des Allgemeinen Lehnspardons ungeachtet, sein Verbleiben haben muß; so wie denn auch dieser Lehnspardon den Zustand nicht verändert, in welchem sich das Lehn dermalen befindet, so daß folglich die nach der Zeit des Versäumnisses erfolgten Veräußerungen, Verpfändungen und ertheilten Lehnsherrlichen Konsense bei Kräften bleiben.

Hiernach haben sich Unsere Lehns-Kurien, Gerichtshöfe, Vasallen und Lehnleute, so wie Unsere übrigen Unterthanen, zu achten.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenen Unterschrift und Königlichem Insiegel gegeben. Berlin, den 11ten Oktober 1816.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen.